

**651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

9. 11. 1967

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert  
wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1967 —  
RDG-Novelle 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Abänderung des Richterdienst-  
gesetzes**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961,  
wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 37 Abs. 1 hat zu  
lauten:

„Beim Gerichtshof erster Instanz sind auch  
diejenigen Richter beim Oberlandesgericht für  
den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der  
1. Standesgruppe wahlberechtigt, die bei dem  
Gerichtshof erster Instanz oder bei den ihm  
unterstellten Bezirksgerichten am Tage der Be-  
stimmung des Beginnes und des Endes der Wahl  
des neuen Personalsenates zur Gänze oder über-  
wiegend verwendet wurden.“

2. Die Abs. 1 und 3 des § 43 haben zu lauten:

„(1) Von den Richtern, deren Zahl an Wahl-  
punkten mehr als die Hälfte der Zahl der ab-  
gegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind  
entsprechend der Zahl der zu wählenden Mit-  
glieder und Ersatzmänner die Richter mit der  
höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder  
und die Richter mit der niedrigeren Zahl an  
Wahlpunkten als Ersatzmänner des Personalsenates  
gewählt.“

„(3) Beträgt die Zahl der Wahlpunkte nicht  
mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen  
gültigen Stimmzettel, so ist rücksichtlich der  
noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmän-  
ner zur engeren Wahl zu schreiten.“

3. § 49 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung  
und Begründung des Besetzungsvorschlages des  
Personalsenates sind untersagt; nicht untersagt

ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und der  
Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufge-  
nommenen Personen.“

4. Die Abs. 2 und 5 des § 51 haben zu lauten:

„(2) Die Richter der 1. bis einschließlich  
4. Standesgruppe sind im ersten Viertel des auf  
ihre Ernennung folgenden zweiten Kalender-  
jahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr  
zu beschreiben. Der Richter der 1. Standesgruppe  
ist außerdem für das Kalenderjahr zu beschrei-  
ben, in dem er die Gehaltsstufe 7 erreicht hat.  
Lautet seine Gesamtbeurteilung mindestens auf  
„gut“, so gilt die für die Vorrückung in die Ge-  
haltsstufe 8 erforderliche Durchschnittsleistung  
als erbracht.“

„(5) Solange die Gesamtbeurteilung nicht min-  
destens auf „gut“ lautet, ist der Richter für jedes  
Kalenderjahr zu beschreiben.“

5. Nach § 51 Abs. 5 sind folgende Abs. 6  
und 7 einzufügen:

„(6) Die Dienstbeschreibung hat zu entfallen,  
wenn der Richter in einem der Dienstbeschrei-  
bung unterliegenden Kalenderjahr länger als  
sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In  
diesem Fall ist der Richter für jenes nächstfol-  
gende Kalenderjahr zu beschreiben, in dem die  
Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbe-  
schreibung nicht gegeben sind, falls er für jenes  
Kalenderjahr nicht bereits nach Abs. 2 bis 5 zu  
beschreiben ist.

(7) Von einer Dienstbeschreibung kann Ab-  
stand genommen werden, wenn sich die Dienst-  
leistung des Richters ausschließlich aus nicht in  
seinem Verschulden gelegenen Gründen vorüber-  
gehend verschlechtert hat.“

6. Nach § 53 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 ein-  
zufügen:

„(4) Ist gegen den Richter wegen eines in den  
Beurteilungszeitraum fallenden Verhaltens ein  
Disziplinarverfahren eingeleitet worden (§ 123  
Abs. 6), so ist das Dienstbeschreibungsverfahren  
vor dem Personalsenat bis zur rechtskräftigen  
Beendigung des Disziplinarverfahrens zu unter-  
brechen.“

7. Die Abs. 1 und 3 des § 54 haben zu lauten:  
 „(1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. die Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Benehmen gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die sich auf einem leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu;
8. der Erfolg der Verwendung.“

„(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.“

8. Nach § 62 ist folgender § 62 a einzufügen:  
 „Dienstbefreiung wegen Kuraufenthaltes und wegen Unterbringung in einem Genesungsheim

§ 62 a. (1) Dem Richter ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Richter ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Richter zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Sozialversicherungsträger oder vom Landesinvalidenamt satzungsgemäß getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

9. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richterstand ist in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Dienstposten und Amtstitel zugehören:

Dienstposten	Amtstitel	StGr.
Richter des Bezirksgerichtes	Bezirksrichter	1
	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Vorsteher des Bezirksgerichtes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Vorsteher des Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterposten und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
		5 b

## 651 der Beilagen

3

Dienstposten	Amtstitel	StGr.
Rat des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Rat des Jugendgerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3 4
Senatsvorsitzender des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Senatsvorsitzender des Jugendgerichtshofes		3
	Oberlandesgerichtsrat	4 5 b
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes		4
		5 b
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes	Präsident des Landesgerichtes	
	Präsident des Handelsgerichtes	5
	Präsident des Kreisgerichtes	6 b
	Präsident des Jugendgerichtshofes	
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	Bezirksrichter	1
Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes	Oberlandesgerichtsrat	3
Rat des Oberlandesgerichtes	Senatsrat des Oberlandesgerichtes	4
		5 b
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	5
		6 b
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes		5
		6 b
Präsident des Oberlandesgerichtes		7
Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3 4
Rat des Obersten Gerichtshofes	Hofrat des Obersten Gerichtshofes	5
		6 b
Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	6
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes		7
Präsident des Obersten Gerichtshofes		8"

10. § 70 Abs. 4 Z. 1 hat zu lauten:

„1. den Richter der Standesgruppe 1 bis 5 b;“

11. Der Abs. 2 des § 71 ist als Abs. 3 zu bezeichnen; nach § 71 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Dem Richter kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.“

12. § 72 Abs. 1 Z. 1 und 4 haben zu lauten:

„1. für den Richteramtswärter 24 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 5 Jahren, 26 Werktage;“

„4. für den Richter der 3. und 4. Standesgruppe 32 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 25 Jahren, 36 Werktage;“

13. Nach § 72 sind folgende §§ 72 a und 72 b einzufügen:

#### „Zusatzurlaub

§ 72 a. (1) Dem Richter ist zu dem nach § 72 gebührenden Urlaubsausmaß ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) Dienstunfall im Dienste einer Gebietskörperschaft, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat;
- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;
- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;
- e) Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach lit. d, doch darf der Richter die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 50 v. H. betragen muß, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens	
30 v. H. ....	2 Werktage,
40 v. H. ....	4 Werktage,
50 v. H. ....	5 Werktage,
60 v. H. ....	6 Werktage.

(3) Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Richter im Zusammenhang mit den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung nach § 62 a gewährt wurde, gebührt kein Zusatzurlaub.

#### Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 72 b. (1) Erkrankt oder verunglückt der Richter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Richter durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Bei Erkrankung im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

(3) Erkrankt oder verunglückt der Richter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Der Richter ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Richter aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Richter ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse über die Erkrankung vorzulegen. Kommt der Richter diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Richters im Ausland ist an Stelle des ärztlichen Zeugnisses

## 651 der Beilagen

5

oder der Bestätigung der Krankenkasse eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung vorzulegen.“

14. § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

- a) infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
- b) wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.“

15. § 88 lit. a hat zu lauten:

- „a) er wegen Krankheit oder körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dauernd dienstunfähig ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat;“.

16. Nach § 101 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Richters angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Richter von weiteren Verfehlungen abzuhalten.“

17. Der dritte Satz des § 106 Abs. 1 hat zu lauten:

„Von der Minderung der Bezüge ist die Haushaltszulage ausgenommen.“

18. Der zweite Satz des § 137 Abs. 1 hat zu lauten:

„Wird ein Schuldspruch gefällt und vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinar-

strafe nicht abgesehen, so hat das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.“

19. Der zweite Satz des § 137 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wird über den Beschuldigten eine Disziplinarstrafe verhängt oder ein Schuldspruch wegen eines Dienstvergehens gefällt, vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe jedoch abgesehen, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die Verfahrensergebnisse und seine Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.“

20. § 145 Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen. An die Stelle der Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:

„(1) Die Löschung der im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe ist von dem Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, auf Antrag des Richters zu beschließen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind, die Disziplinarstrafe verbüßt ist und sich der Richter in den letzten drei Jahren vor der Beschlußfassung tadellos verhalten hat.“

## Artikel II

### Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am Ersten des der Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

## Artikel III

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.



## Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 165, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (DP-Novelle 1965), wurden für die Bundesbeamten erstmals gesetzliche Bestimmungen über die Dienstbefreiung für die Dauer eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einem Genesungsheim, den Zusatzurlaub für Versehrte, den Verbrauch des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes und die Erkrankung oder Verunglückung während des Erholungsurlaubes erlassen (§§ 29 a, 42 Abs. 13, 42 a und 42 b Dienstpragmatik). Diese Bestimmungen gelten nicht für die Richter und die Richteramtsanwärter (Artikel I Abs. 2 Dienstpragmatik). Im Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, sind derartige Bestimmungen nicht enthalten. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, das Dienstrecht der Richter in diesem Umfang durch eine Novellierung des Richterdienstgesetzes den vorerwähnten Bestimmungen der Dienstpragmatik anzugleichen. Hiezu wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer DP-Novelle 1965 verwiesen (677 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.), die auch auf die entsprechenden Bestimmungen der RDG-Novelle 1967 zutreffen. Ebenso macht die Neufestsetzung des Urlaubsausmaßes für die Bundesbeamten in der DP-Novelle 1965 eine Änderung des Urlaubsausmaßes für die Richteramtsanwärter und eine Änderung der zeitlichen Voraussetzung für das Höchsturlaubsausmaß der Richter der 3. und 4. Standesgruppe erforderlich (§ 72 Abs. 1 Z. 1 und 4 Richterdienstgesetz).

Inzwischen wurde an einer weiteren Änderung der Dienstpragmatik gearbeitet und der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird, als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht (356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.). Die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen betreffen die Qualifikation (Dienstbeurteilung), die Dienstzuteilung, die Verwendung, die Versetzung und

die Ahndung von Pflichtverletzungen (V. Abschnitt der Dienstpragmatik) des Beamten.

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung wurde der vorliegende Gesetzentwurf dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird, insoweit angeglichen, als es sich nicht um Gegenstände handelt, die für die Richter wegen ihrer verfassungsrechtlichen Stellung bereits gesondert geregelt sind.

Bei dieser Gelegenheit wären einige Änderungen des Richterdienstgesetzes vorzunehmen, die zum Teil notwendig geworden sind, zum Teil zweckmäßig erscheinen (§§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 3, 49 Abs. 5, 70 Abs. 4 Z. 1, 84 Abs. 1, 88 lit. a, 106 Abs. 1 dritter Satz, 145 Abs. 1 und 2).

Über Anregung der Standesvertreter der Richter sollen schließlich durch eine Novellierung des § 65 Abs. 1 RDG. die Aufstiegsmöglichkeiten der Richter ländlicher Bezirksgerichte und der Vorsteher einspänniger Bezirksgerichte in höhere Standesgruppen jenen der Richter der Bezirksgerichte am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz und der Vorsteher der Bezirksgerichte mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten angeglichen werden. Weiters soll dem Rat des Gerichtshofes erster Instanz eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 4 und dem Vorsteher des Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterposten sowie dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien eine solche in die Standesgruppe 5 b ermöglicht werden.

### Zu Artikel I Z. 1:

Die Gestaltung des Wahlrechtes der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe (sogenannte Sprengelrichter) ist deshalb schwierig und auch nicht restlos zufriedenstellend möglich, weil diese Richter im Gegensatz zu den anderen Richtern gemäß § 77 Abs. 1 RDG. bei verschiedenen Gerichtshöfen und Bezirksgerichten ver-

wendet werden. Im Hinblick auf diese Schwierigkeit wird im § 37 Abs. 1 zweiter Satz RDG. bestimmt, daß die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe bei dem an seinem Sitze befindlichen Gerichtshof erster Instanz, bei mehreren Gerichtshöfen erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes bei dem für Zivilrechtssachen zuständigen Gerichtshof erster Instanz wahlberechtigt sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Sprengelrichter zum großen Teil im Sprengel eines bestimmten Gerichtshofes erster Instanz verwendet werden, diesen Sprengel im allgemeinen nicht häufig wechseln und aus diesem Grunde mit den Verhältnissen dieses Gerichtshofsprengels vertraut sind. Hingegen sind die Verhältnisse beim Gerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes einem großen Teil der Sprengelrichter unbekannt, weshalb sie auch kein sachliches und persönliches Interesse an den Belangen dieses Gerichtshofsprengels haben. Dies hat sich vielfach bei Durchführung der Wahl ungünstig ausgewirkt.

Im Entwurf ist daher vorgesehen, daß beim Gerichtshof erster Instanz auch diejenigen Sprengelrichter wahlberechtigt sein sollen, die beim Gerichtshof erster Instanz oder bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten zur Gänze oder überwiegend verwendet werden. Hiebei wurde die Verwendung, nach der sich der Gerichtshof erster Instanz bestimmt, bei dem der Sprengelrichter wahlberechtigt ist, auf den Tag der Bestimmung des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates durch den Präsidenten des Gerichtshofes (§ 38 Abs. 1 RDG.) abgestellt, weil der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz wegen der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Wahl bereits an diesem Tage wissen muß, welche Sprengelrichter bei seinem Gerichtshof wahlberechtigt sind.

Bei dieser Regelung des Wahlrechtes der Sprengelrichter wird keineswegs verkannt, daß es durchaus vorkommen kann, daß ein Sprengelrichter am Tage der Bestimmung des Beginnes und des Endes der Wahl dem Gerichtshof erster Instanz oder einem ihm unterstellten Bezirksgericht erst ganz kurz zugeteilt ist und aus diesem Grunde mit den Verhältnissen des Sprengels nicht vertraut sein kann. Andererseits kann ein Sprengelrichter durchaus schon am Tage nach der Bestimmung des Beginnes und des Endes der Wahl einem anderen Gerichtshof oder einem ihm unterstellten Bezirksgericht zugeteilt werden, womit er aus dem bisherigen Gerichtshofsprengel ausscheidet. In diesem Fall würde er weiterhin bei dem bisherigen Gerichtshof erster Instanz wahlberechtigt sein. Diese Nachteile müssen aber bei der vorgesehenen Regelung in Kauf genommen werden, die im

großen und ganzen gesehen nach den gemachten Erfahrungen den Bedürfnissen der Praxis eher entspricht als die bisher im Richterdienstgesetz enthaltene Regelung.

#### Zu Artikel I Z. 2:

Nach § 43 Abs. 1 RDG. ist ein Richter entsprechend der auf ihn entfallenden Zahl an Wahlpunkten nur dann als Mitglied oder Ersatzmann des Personalsenates gewählt, wenn er mindestens so viele Wahlpunkte erhalten hat, als gültige Stimmzettel abgegeben worden sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung stößt in der Praxis dann auf Schwierigkeiten, wenn bei einer Ersatzwahl (§ 36 Abs. 6 RDG.) oder einer engeren Wahl (§ 44 RDG.) nur ein Mitglied des Personalsenates oder ein Ersatzmann zu wählen ist, weil in diesen Fällen sämtliche gültige Stimmen auf einen einzigen Richter entfallen müßten.

Es ist daher notwendig, die im § 43 Abs. 1 RDG. vorgesehene Mindestzahl an Wahlpunkten herabzusetzen. Für das Ausmaß der Herabsetzung war die Erwägung maßgebend, daß der Richter für seine Wahl als Mitglied oder Ersatzmann des Personalsenates nach Zahl und Gewicht der Wählerstimmen wenigstens so viele Wahlpunkte erhalten soll, als mehr als der Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, somit bei der Wahl eines einzigen Mitgliedes oder Ersatzmannes der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entspricht.

#### Zu Artikel I Z. 3:

Die Vorschrift des zweiten Satzes beinhaltet eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Von dieser Ausnahme ist jedoch nur die Bekanntgabe des Besetzungsvorschlages selbst, nicht auch die Bekanntgabe seiner Begründung erfaßt.

#### Zu Artikel I Z. 4:

Durch diese Vorschrift soll eine Angleichung des Richterdienstgesetzes an die vorgesehene Änderung der Dienstpragmatik erreicht werden.

#### Zu Artikel I Z. 5:

Dem ersten Satz des § 51 Abs. 6 des Entwurfes liegt der Gedanke zugrunde, daß bei einer mehr als sechsmonatigen Abwesenheit vom Dienst während eines der Dienstbeschreibung unterliegenden Kalenderjahres eine verlässliche Dienstbeschreibung wegen der Kürze des der Dienstbeschreibung zugrunde liegenden Zeitraumes oft nur schwer möglich, wenn nicht sogar unmöglich sein wird. Hiebei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen der Richter keinen Dienst versehen hat, ob aus seinem Verschulden oder ohne sein Verschulden.



Der Entfall einer Dienstbeschreibung soll aber nicht dazu führen, daß die von Amts wegen oder auf Antrag vorzunehmende Dienstbeschreibung überhaupt unterbleibt. Es wurde daher im § 51 Abs. 6 zweiter Satz des Entwurfes Vorsorge getroffen, daß eine entfallene Dienstbeschreibung für das nächstfolgende Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind, nachzuholen ist.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 7 des Entwurfes entspricht § 18 Abs. 8 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird.

#### Zu Artikel I Z. 6:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 5 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird.

#### Zu Artikel I Z. 7:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 1 und 3 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird.

#### Zu Artikel I Z. 8:

§ 62 a Abs. 1, 2 und 3 entspricht § 29 a Abs. 1, 2 und 4 der Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965 mit der Ausnahme, daß dem Richter auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes auch Dienstbefreiung zu gewähren ist, wenn die Kur in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht. Die Möglichkeit einer Dienstbefreiung zur Durchführung einer Kaltwasserkur soll in der Dienstpragmatik vorgesehen werden (Artikel I Z. 6 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird).

#### Zu Artikel I Z. 9:

Nach § 65 Abs. 1 RDG. bisheriger Fassung sind für Richter des Bezirksgerichtes die Standesgruppen 1 und 2, für Richter des Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz die Standesgruppen 1 bis 4, für Vorsteher des Bezirksgerichtes die Standesgruppen 2 und 3 und für Vorsteher des Bezirksgerichtes mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten die Standesgruppen 2 bis 4 vorgesehen. Durch die Novellierung dieser Vorschrift soll über Anregung der Standesvertreter den Richtern ländlicher Bezirksgerichte und den Vorstehern einspänniger Bezirksgerichte die gleiche Aufstiegsmöglichkeit gegeben werden wie den Richtern der Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz und den Vorstehern der Bezirksgerichte mit zwei oder mehr systemisierten

Richterposten. Dies aus der Erwägung, daß die Richter ländlicher Bezirksgerichte und die Vorsteher einspänniger Bezirksgerichte die gleiche Funktion ausüben wie die Richter und Vorsteher der übrigen Bezirksgerichte. Damit soll die bisherige Laufbahnverschiedenheit bei den Bezirksgerichten aufgehoben werden.

Für den Rat des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und den Rat des Jugendgerichtshofes sind derzeit die Standesgruppen 2 und 3 vorgesehen. Diesen Richtern sollen billigerweise die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet werden wie den Richtern und Vorstehern der Bezirksgerichte. Es ist daher für den Rat des Gerichtshofes erster Instanz eine weitere Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 4 vorgesehen.

Über Wunsch der Standesvertreter soll für den Vorsteher des Bezirksgerichtes mit acht oder mehr systemisierten Richterposten sowie für den Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien eine weitere Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b geschaffen werden, weil das große Bezirksgericht an den Vorsteher erhöhte Anforderungen in der Dienstaufsicht über die unterstellten Richter, Bediensteten der Geschäftsstelle und sonstigen Bediensteten stellt. Derzeit bestehen im gesamten Bundesgebiet 9 Bezirksgerichte mit acht oder mehr systemisierten Richterposten.

#### Zu Artikel I Z. 10:

Von den insgesamt sechs Ausstattungen des Amtskleides der Richter soll eine Ausstattung für die Richter der Standesgruppe 1 bis 5 b vorgesehen werden. Für das Amtskleid der Richter der Standesgruppe 5 und 6 b sind im § 70 Abs. 4 Z. 2 und 4 RDG. eigene Ausstattungen vorgesehen.

#### Zu Artikel I Z. 11:

§ 71 Abs. 2 entspricht dem § 42 Abs. 13 Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965. Eine derartige Bestimmung ist im Richterdienstgesetz nicht enthalten. Den Richtern soll wie den übrigen Bundesbeamten unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes ermöglicht werden.

#### Zu Artikel I Z. 12:

##### Zu § 72 Abs. 1 Z. 1:

Der Erholungsurlaub des Richteramtswärters beträgt gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 RDG. in jedem Kalenderjahr 20 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 5 Jahren 26 Werktage.

Der Erholungsurlaub des Beamten beträgt gemäß § 42 Abs. 3 Z. 1 Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965 nach einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 18 Werktage und gemäß § 42 Abs. 3 Z. 2 leg. cit. nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 24 Werktage. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und als Beamter einen Dienstposten in einem Dienstzweig innehat, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, sind gemäß § 42 Abs. 8 leg. cit. für die Bemessung des Urlaubsausmaßes 5 Jahre anzurechnen. Dies bedeutet, daß der Mindesturlaub des Beamten mit voller Hochschulbildung 24 Werktage beträgt (§ 42 Abs. 3 Z. 2 leg. cit.).

Da eine ähnliche Anrechnungsbestimmung wie jene des § 42 Abs. 8 leg. cit. im Richterdienstgesetz nicht enthalten ist, soll der Mindesturlaub des Richteramtsanwärters jenem des Beamten mit voller Hochschulbildung angeglichen werden.

#### Zu § 72 Abs. 1 Z. 4:

Dem Richter der 3. und 4. Standesgruppe gebührt nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 26 Jahren ein Erholungsurlaub von 36 Werktagen, während der Erholungsurlaub des Beamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 8 dritter Satz Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965, bereits nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage beträgt (§ 42 Abs. 5 Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965).

Es wird daher die für das Urlaubsausmaß der Richter der 3. und 4. Standesgruppe von 36 Werktagen maßgebliche Dienstzeit von 26 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt.

#### Zu Artikel I Z. 13:

§ 72 a entspricht dem § 42 a Abs. 1 bis 3 und 5 Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965, § 72 b dem § 42 b Abs. 1, 2 erster Halbsatz, 3, 4 und 5 erster und dritter Satz Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965. Derartige Bestimmungen sind im Richterdienstgesetz nicht enthalten. Sie sollen daher durch die RDG.-Novelle 1967 in das Richterdienstgesetz aufgenommen werden.

Die Vorschrift des § 42 a-Abs. 4 Dienstpragmatik wird in das Richterdienstgesetz nicht übernommen, weil sie für Richter und Richteramtsanwärter gegenstandslos ist.

Da Richter und Richteramtsanwärter nicht bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, sondern im Falle ihres Übertrittes in den auswärtigen Dienst in die entsprechende Besoldungsgruppe überstellt

werden, sind die Vorschriften des § 42 b Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 5 zweiter Satz Dienstpragmatik in der Fassung der DP-Novelle 1965 nicht in das Richterdienstgesetz zu übernehmen.

#### Zu Artikel I Z. 14:

Durch diese Vorschrift soll es ermöglicht werden, einen Richter, der wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig, jedoch nicht dauernd dienstunfähig geworden ist, auch nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 lit. b vorübergehend oder dauernd ist, sofern der Richter in letzterem Falle das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Richter wegen dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 88 lit. a RDG. in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

#### Zu Artikel I Z. 15:

Die vorgesehene Änderung des § 84 Abs. 1 macht aus Gründen einer einheitlichen Rechtsgestaltung auch eine Änderung des § 88 lit. a erforderlich.

#### Zu Artikel I Z. 16:

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 127 Abs. 3 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird.

#### Zu Artikel I Z. 17:

Durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 124/1965, wurde im § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, an Stelle der Familienzulagen eine Haushaltszulage vorgesehen. Entsprechend dieser gesetzlichen Änderung ist auch im Richterdienstgesetz das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

#### Zu Artikel I Z. 18:

Die im § 101 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, von dem Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe abzuweichen, macht auch eine entsprechende Änderung des § 137 Abs. 1 RDG. erforderlich.

#### Zu Artikel I Z. 19:

Die im § 101 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, von dem Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe abzuweichen, macht auch eine entsprechende Änderung des § 137 Abs. 2 zweiter Satz RDG. erforderlich.

**Zu Artikel I Z. 20:**

Nach § 145 Abs. 2 RDG. ist die Löschung der im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe zu beschließen, wenn sich der Richter seit Rechtskraft des Erkenntnisses tadellos verhalten hat. Wenn ein Richter innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses neuerlich zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt wird, ist wohl die zweite Disziplinarstrafe unter den übrigen Voraussetzungen, nicht

aber die erste Disziplinarstrafe zu löschen, auch wenn sie schon lange zurückliegt und sich der Richter nach Rechtskraft der zweiten Disziplinarstrafe tadellos verhalten hat. Dies wurde als unbillig empfunden.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Disziplinarstrafe zu löschen ist, wenn sich der Richter in den letzten drei Jahren vor der Beschlußfassung über die Löschung tadellos verhalten hat.